

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 52

Artikel: Begründung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93499>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begründung.

Immer vernehmlicher werden die Stimmen, welche verlangen, daß der Staat der dienstleistenden Mannschaft die vorgeschriebenen Montirungs- und Ausrüstungsgegenstände alle unentgeltlich verabfolge. Immer mehr verliert man sich in der Nachahmung dessen, was in dieser Beziehung bei stehenden Heeren besteht und entfernt sich dabei immer mehr von der Einfachheit, welche bei unsern Milizen als Regel gelten und gleichzeitig ein nationales Gepräge an sich tragen sollte.

Die Kantone werden durch die fort und fort steigenden Militärausgaben in finanzieller Beziehung nach und nach beinahe erdrückt. Man befindet sich diesfalls augenscheinlich auf unrichtiger Basis, indem man für gewöhnliche Zeiten die gleichen Opfer von dem Staate oder dem Manne verlangt, welche mehr nur für außerordentliche Zeitumstände, „Ersufälle“, erforderlich sind. Es ist bei einer Milizarmee vollständig gleichgültig, ob gewisse Gegenstände in Gestalt und Qualität übereinstimmend bei der Mannschaft vorhanden sei oder nicht, ob der Milizsoldat Stiefel oder Schuhe trage, ob er sich eines schwarzen oder blauen Halstuches, einer weichen oder steifen Cravatte bediene, ob er einen vollständigen oder einen nur zur Noth aus helfenden Fußzeug mit sich führe, wenn er nur so viel besitzt, daß er damit die Montirung, Ausrüstung und Waffen in reinlichem Zustande erhalten kann. Ob etwelche Verschiedenheit in der Farbe der Bekleider bestehe oder nicht, auch dieser Umstand fällt nicht schwer ins Gewicht, in welcher Beziehung auf die gegenwärtig bestehende Ungleichheit bei der Truppe hingewiesen werden kann. Abgesehen hievon wird sich bei einem großen Theil unserer Milizsoldaten bald eine gewisse Gleichförmigkeit herstellen, wie: bei den Berner Landleuten, den Graubündnern, den Waadtländern, so wie zum Theil auch bei den St. Gallern, bei welchen Bevölkerungen ziemlich allgemein selbstgewebte Stoffe zu den Kleidungsstücken verwendet werden. Man wird daher mit einer gleichförmigen Kopfbedeckung und einem militärischen Oberkleid ausreichen und einzig noch die Vorkehrung treffen müssen, daß der Mann, welcher Schuhe statt Stiefeln trägt, sich mit einem Paar Kamaschen (von beliebigem Stoffe) versehen. Als Oberkleid hätten die Fußtruppen den Kaputrock, mit Beigabe des Tornisters, der berittene Milize eine Jacke (besser noch ein Ueberhemd), eine Reithose und einen weiten Kaput, statt des unvernünftig schweren und die freie Bewegung des Reiters hemmenden Mantels, als Militärkleid zu besitzen. Daß aber ein in solcher Weise ausgestattetes Korps einen guten und beruhigenden Eindruck hervorzu bringen vermag, in dieser Beziehung verweisen wir auf die ächt schweizerisch (nicht fremd) aussehenden kräftigen Bündner Landwehr-Bataillone.

Man vergegenwärtige sich bei dieser Frage den Kriegsfall, und man wird sich bald davon überzeugen können, daß wir des Guten, zur Zeit, zu viel haben. Wie mancher Nachschub an Leuten müßte

dannzumal eintreten, wo man höchstens mit Kaputrocken würde ausbelfen können, und dennoch würden diese Leute, — daran ist nicht zu zweifeln, — sich eben so gut, ja vielleicht, — weil leichter ausgerüstet, — noch besser schlagen, als ihre unter der Last einer Menge von Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen leuchtenden Kameraden, und gewiß auch eben so viele Strapazen aushalten, als diese; dazu kommt, daß fünfzig Jahre darüber hingehen können, bevor nur ernstlich und auf längere Zeit in einen Krieg verwickelt werden.

Außerordentliche Umstände erfordern außerordentliche Maßregeln, wie man solches beim Krimmkriege hat sehen können, oder im Kleinen, bei unserm so geheißenen Preußenfeldzuge 1856/57, bei welchem Anlasse die Jahreszeit es mit sich brachte, daß Handschuhe, wollene Socken und andere Gegenstände mehr für die Mannschaft zum Bedürfniß wurden. Ein Feldzug im Winter bedingt andere Vorkehrungen zum Schutze des Mannes, als ein solcher im Sommer; eine Besetzung des Hochgebirges andere, als eine Grenzbesetzung am Rhein. In solchen Fällen muß eben der Staat zustehen, durch Anlegung von Vorräthen an Halbstiefeln, Hemden, Leibbinden u. s. w. Hier ist es aber auch, wo unsere gemeinnützigen Vereine mit Beihülfe nie zurückbleiben. Dagegen ist es als ein durchaus ungeeignetes Verfahren zu bezeichnen, wenn man statt nur einen (den wirklich in Anspruch genommenen) Theil der Armee außergewöhnlich zu bedenken, eine ganze Armee auf 24 Dienstjahre hinaus, im Uebermaß mit Kleidungs- und Ausrüstungsgegenständen versehen soll, damit die große Masse, die Infanterie, je im Verlauf von zwei Jahren auf sechs oder acht Tage vollständig ausgerüstet, zum Wiederholungskurse erscheinen könne.

Unter so bewandten Umständen muß man sich dann nicht verwundern, wenn inzwischen eine Menge Montirungsstücke verwahrlost werden, oder den jungen Leuten bei ihrem Erstarken zu enge werden.

Sobald man von dem gegenwärtig bestehenden onerosen System abgeht, werden große Summen erspart werden, und die Begehrlichkeit des Mannes ist nicht mehr gerechtfertigt. Es verträgt sich überhaupt nicht gut mit der Stellung des freien Mannes, jeden Schritt und Tritt, den er zur Pflichterfüllung als Bürger zu thun hat, sich bezahlen, für jedes Opfer, das er diesfalls bringt, sich entschädigen zu lassen, und wirklich ist uns nicht bekannt, daß unsere Vorfahren, auf welche man sich, namentlich bei unsern Nationalfesten, so gerne beruft, mit Kleidungsstücken sich haben aussteuern lassen.

Auf dem bezeichneten Wege allein wird man zu der erwünschten Einfachheit in unserm militärischen Haushalt gelangen, sich von dem Drucke emanzipieren, welchen die fremden Heere und die Mode bis anhin auf uns ausgeübt haben. Die Durchführung ist eine keineswegs schwierige. Man gestatte einfach den Kantonen, welche Gebrauch von dieser Erleichterung für den Mann und den Staat machen wollen, solches zu thun, und man wird bald die guten Folgen davon verspüren. Diejenigen Kantone, welche keinen Gebrauch davon machen wollen, zwingt

man eben so wenig von dem bisherigen Reglemente abzugehen, als wirkliches Militärkleid werde aber der Kaputrock bezeichnet, als welches derselbe in der Centralschule, bei den Truppenzusammenzügen und auf Märschen sich bereits bewährt hat.

Statuten über die allgemeine Militärgesellschaft der Stadt Bern.

I. Zweck, Thätigkeit, Ein- und Austritt.

Art. 1.

Die allgemeine Militärgesellschaft der Stadt Bern macht sich zur Aufgabe, das schweizerische und kantonale Wehrwesen in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit möglichst zu fördern.

Insbesondere wird die Gesellschaft in folgender Richtung thätig sein:

a. Berathungen über solche Fragen, welche lokale, kantonale oder eidgenössische Verbesserungen im Wehrwesen betreffen.

b. Belehrende Vorträge in allen Zweigen des Wehrwesens.

c. Praktische militärische Uebungen.

Art. 2.

Mitglieder der Gesellschaft sind:

a. Jeder in der Stadt und Amtsbezirk Bern wohnende Schweizerbürger, der in der Miliz dient und sich in die Mitgliederkontrolle der Gesellschaft einschreibt.

b. Die Vorstandsmitglieder derjenigen Vereine der Stadt und des Amtsbezirks Bern, welche das Wehrwesen fördernde Zwecke verfolgen, sofern der betreffende Verein den Beitritt seiner Vorstandsmitglieder beschließt und davon schriftliche Anzeige macht.

c. Alle in Bern wohnhaften Militär-Instruktoren, sowie die Lehrer an den öffentlichen Schulen, sofern dieselben sich in die Mitgliederkontrolle einschreiben.

Audere Förmlichkeiten, um Mitglied zu werden, sind nicht erforderlich, namentlich keine Abstimmungen und keine Eintrittsgelder.

Art. 3.

Der Austritt aus der Gesellschaft ist jederzeit frei, er muß schriftlich erklärt werden, und es ist der Aus tretende lediglich zur Nachzahlung der bereits verfallenen Unterhaltungsbeiträge verpflichtet. Mit dem Austritt verliert er jeden Anspruch auf das allfällige Vermögen der Gesellschaft.

II. Organisation der Gesellschaft.

Art. 4.

Die Organe der allgemeinen Militärgesellschaft sind:

a. Die Generalversammlung.

b. Der allgemeine Vorstand.

c. Die Waffensektionen mit den Sektionsvorständen und allfälligen Vereinsvorständen (Art. 2, b).

Art. 5.

Die Generalversammlung versammelt sich: entweder auf die Einladung des allgemeinen Vorstandes, welche öffentlich zu geschehen hat, oder auf das Begehren von wenigstens zwei Sektionsvorständen, oder auf das Begehren von wenigstens 20 Mitgliedern.

Für die Wintermonate, d. h. spätestens vom November bis und mit März, soll monatlich wenigstens eine Versammlung stattfinden, und es hat der allgemeine Vorstand dafür zu sorgen, daß jede solche Versammlung eine dem Vereinszwecke entsprechende Berathung pflegen, oder einen belehrenden Vortrag anhören kann.

Zu solchen Versammlungen sollen die Unteroffiziere und Soldaten, auch wenn sie nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, freien Zutritt haben.

Art. 6.

Als Behandlungsaufgaben der Generalversammlung werden überdieß erklärt:

die Wahlen für den allgemeinen Vorstand;

Bestimmung der zu zahlenden Auflagen;

Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und überhaupt Berathung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft, die entweder vom allgemeinen Vorstand, von den Sektionsvorständen oder einzelnen Mitgliedern angeregt werden.

Art. 7.

Der allgemeine Vorstand besteht aus

einem Präsidenten,

einem Sekretär,

einem Kassier und

zwei fernern Mitgliedern,

welche von der Generalversammlung je auf ein Jahr gewählt werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt den 1. Oktober.

Art. 8.

Die Obliegenheiten des allgemeinen Vorstandes sind:

Die Verhandlungen der Gesellschaft zu leiten, die nöthigen Anordnungen zu einer entsprechenden Thätigkeit in der Richtung von Art. 1 jeweilen rechtzeitig zu machen und überhaupt dafür besorgt zu sein, daß der Zweck der Gesellschaft so viel als möglich erreicht werde.

Zu seinen Verhandlungen kann er die Vorstände der Waffen-Sektionen, sowie diejenigen der Vereine entweder insgesammt oder einzeln, je nach der Natur des Verhandlungsgegenstandes einberufen.

Er kann den Vorständen der Waffensektionen Aufgaben zum Bericht und Vortrage überweisen, ebenso einzelnen Mitgliedern besondere Themas zur Bearbeitung oder zum Vortrage vor der Gesellschaft zuweisen.

Am Schlusse seiner Amtsthätigkeit erstattet der Vorstand der Generalversammlung einen Jahresbericht und legt die Jahresrechnung vor.